

Name	Wert
> ID1	84
GEMEINDE	Geislingen
GEMARKUNG	Geislingen
GEMARKUNG_NR	7960
FLUR	
FLUR_NR	0
PLANUNGSTRAEGER	
PLANNAME	Weierle - 1. Änderung
AENDERUNG	1
AENDERUNG_BEM	Aufhebungsplan vorhanden
PLANART	2000 Qualifizierter Bplan
GENEHMIGUNGSDATUM	
INKRAFTTRETENSDATUM	29.02.1980 00:00:00
RECHTSSTAND	4000 Rechtskraft
FASSUNG_BAUNVO	50 - BauNVO, in Kraft getreten am 01.10.1977
DOKUMENT_SATZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19800229_Weierle_Satzung_1.pdf
DOKUMENT_ORIGINALPLAN	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19800229_Weierle_Plan_1.pdf
DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein_Dokument_vorhanden.pdf
DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein_Dokument_vorhanden.pdf
DOKUMENT_LEGENDE	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19800229_Weierle_Legende_1.pdf
NAME	Y:\Warehouses\BPlan\BPlan_Raster\7960_19800229_Weierle_Geoplan_1.tif

159

Stadt Geislingen
Zollernalbkreis

Satzung zur Änderung des am 13. Dezember 1973 genehmigten Bebauungsplanes "Weiherle" Markung Geislingen

Aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 23. Januar 1980 folgende Satzung zur Änderung des am 13. Dezember 1973 genehmigten Bebauungsplanes "Weiherle" Markung Geislingen beschlossen:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan besteht aus den Lageplänen des Bürgermeistersamts Geislingen, gefertigt am 15. 01. 1980 -Plan 1: Aufhebungen-Plan 2: Neufestsetzungen-, die Bestandteile dieser Satzung sind. (Anlage 1 u. 2).

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den Einzeichnungen im Lageplan.

(3) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als besondere Anlage 3 beigelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

7465 Geislingen, den 23. Januar 1980

Bürgermeister:



[Handwritten signature]

~~K-akt verbindlich seit
5. Okt 1979~~

Rechtsverbindlich seit
29.2.80
RM

Anlage 3

Begründung zur Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes "Weiherle"
Markung Geislingen vom 23. Januar 1980

Nachdem die Gewerbebaufläche östlich des Boschweges zwischen dem Flurstück 5127 und der Daimlerstraße an ein Fuhrunternehmen veräußert worden war und dieses auf dieser Fläche eine LKW-Garagen-Halle errichtete, hat es sich gezeigt, daß die am Wendehammer des Boschweges ausgewiesenen Parkflächen einer zweckmäßigen Nutzung der angrenzenden Flächen im Wege stehen, da die Zufahrt zu dem Fuhrbetrieb behindert wurde.

Der Gemeinderat hat deshalb am 26. 9. 1979 beschlossen, den Bebauungsplan "Weiherle" durch ersatzlose Aufhebung der am Boschweg ausgewiesenen Parkplätze zu ändern.

Dies kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG erfolgen, nachdem die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie haben während der ihnen gesetzten Frist der geplanten Änderung des Bebauungsplanes nicht widersprochen.

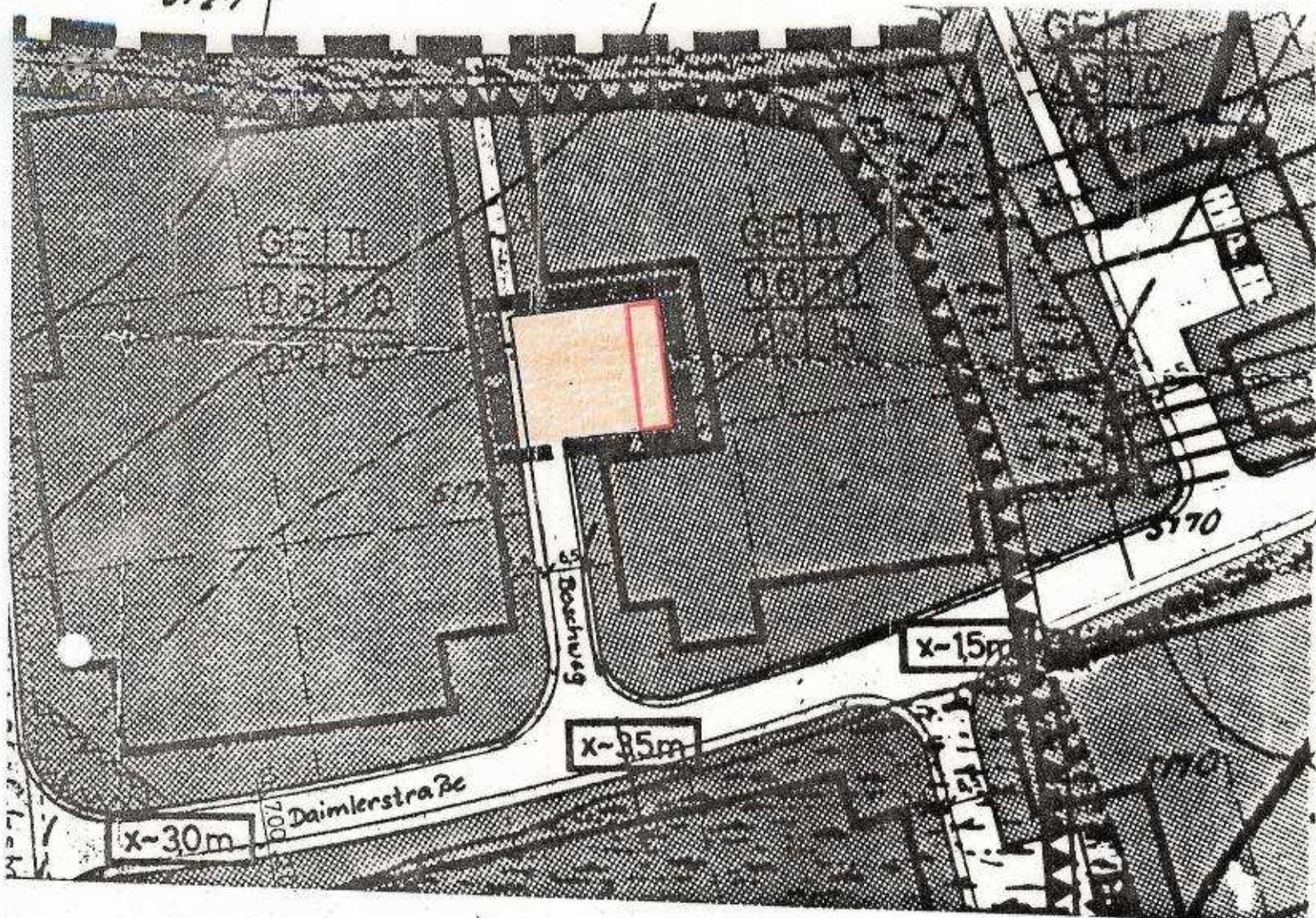
Erschließungskosten entstehen der Gemeinde durch diese Bebauungsplanänderung nicht. Auch sind keine bodenordnende Maßnahmen erforderlich.

7465 Geislingen, den 23. Januar 1980

Bürgermeister:



Handwritten signature in blue ink.



Zollernalbkreis
 Stadt: Geislingen

Neufestsetzungen

Änderung zum Bebauungsplan "Weiherle", Deckblatt M. 1:1000

Gefertigt: **Bürgermeisteramt**
 7465 Geislingen
 15. Jan. 1980

Zeichenerklärung:

Aufzuhebende Festsetzung



Neugeplante Festsetzung



Grenze des räuml. Geltungs-
 bereichs



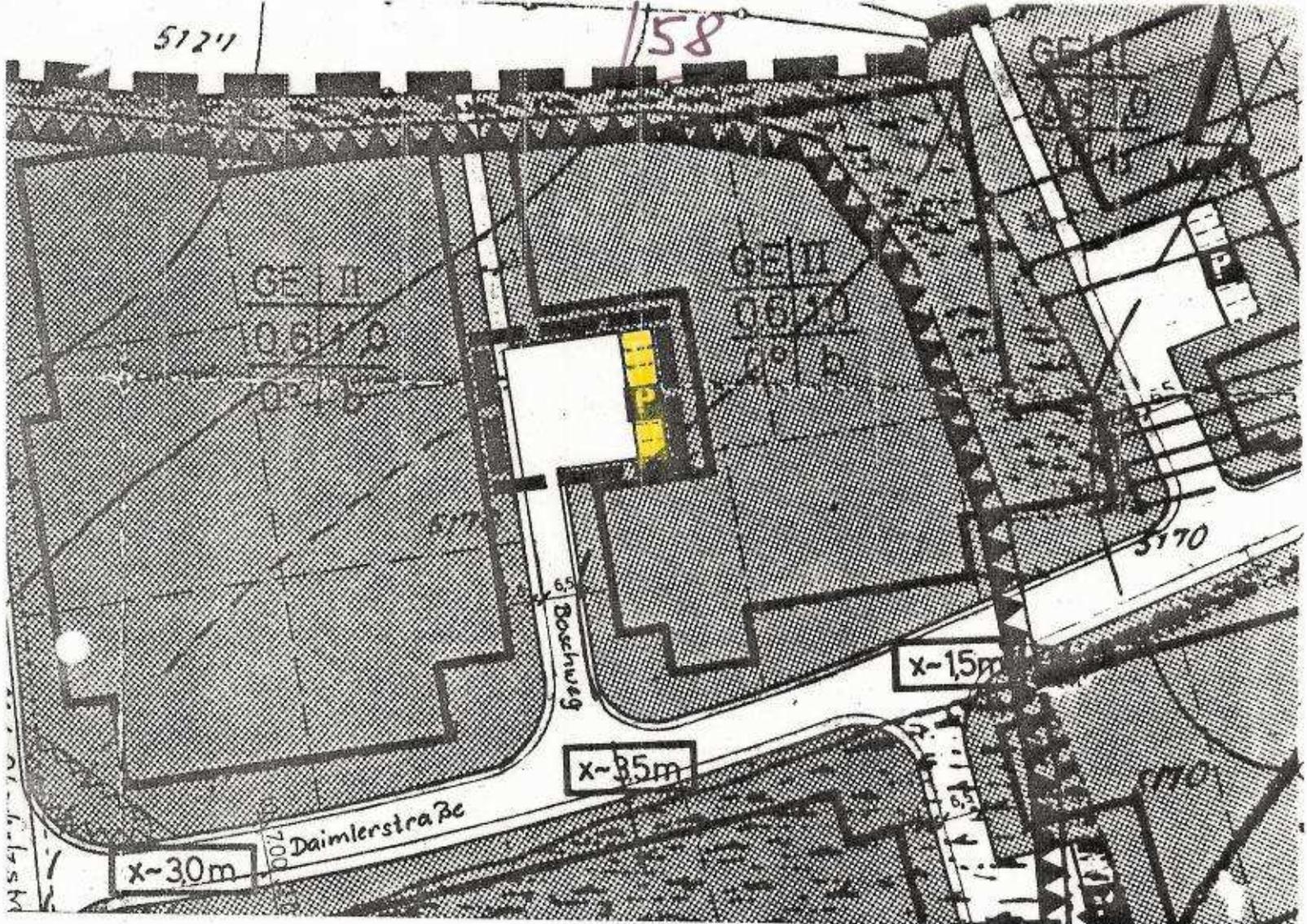
Anerkannt:

Junker

Genehmigt:

51211

158



Zollernalbkreis
 Stadt: Geislingen

Aufhebungen

Änderung zum Bebauungsplan "Weiherle", Deckblatt M. 1:1000

Gefertigt: **Bürgermeisteramt**
 7465 Geislingen
 15. Jan. 1980

Zeichenerklärung:

Aufzuhebende Festsetzung



Neugeplante Festsetzung



Grenze des räuml. Geltungsbereichs



Gruber

Genehmigt:

Richtverb. seit 29.2.80

Zeichenerklärung:

Aufzuhebende Festsetzung



Neugeplante Festsetzung



Grenze des räuml. Geltungs-
bereichs

